

Amtsblatt der Europäischen Union

L 124



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

13. Mai 2019

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission vom 2. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des einheitlichen Musterformulars, das in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichten zu verwenden ist ⁽¹⁾ 1**
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/724 der Kommission vom 10. Mai 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 hinsichtlich der Benennung von bericht-erstattenden und mitberichterstattenden Mitgliedstaaten für die Wirkstoffe Glyphosat, Lambda-Cyhalothrin, Imazamox und Pendimethalin sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 hinsichtlich einer möglichen gemeinsamen Übernahme der Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ 32**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/723 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 2019

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des einheitlichen Musterformulars, das in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichten zu verwenden ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 113 Absatz 2 und Artikel 134 erster Absatz Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 113 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 legt jeder Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. August jedes Jahres einen Jahresbericht über die amtlichen Kontrollen, die Fälle der Nichteinhaltung und die Durchführung seines mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) vor. Der erste dieser Berichte ist bis zum 31. August 2021 vorzulegen.
- (2) Es sollte ein einheitliches Musterformular angenommen werden, um eine einheitliche Darstellung der Jahresberichte der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (3) Das einheitliche Musterformular, das in den von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Jahresberichten zu verwenden ist, sollte andere, bereits bestehende und von der Kommission angenommene einheitliche Musterformulare einschließen, die für die Vorlage der Berichte über amtliche Kontrollen bestimmt sind, die die zuständigen Behörden der Kommission gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Vorschriften vorlegen müssen. Damit sollen Mehrfachmeldungen und ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, das einheitliche Musterformular in elektronischer Form auszufüllen, da dies sowohl die Zusammenstellung von Informationen und Daten als auch die Vermeidung von Übertragungsfehlern erleichtern wird.
- (5) Um die Anwendung fortschrittlicher Kommunikationsmittel und die effizienteste Verwendung der in den Jahresberichten enthaltenen Daten und Informationen zu ermöglichen, sollte das einheitliche Musterformular im computergestützten Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) bereitgestellt werden, und die Mitgliedstaaten sollten die Jahresberichte unter Nutzung des IMSOC übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

- (6) Das einheitliche Musterformular enthält bestimmte Informationen und Daten, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen, einschließlich Informationen und Daten zum Wohlergehen von Tieren, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten werden. Die Entscheidung 2006/778/EG der Kommission ⁽²⁾ enthält derzeit die Anforderungen für die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, sowie für die Meldung dieser Informationen an die Kommission. Im Interesse der Kohärenz und der Rechtssicherheit sollte die Entscheidung 2006/778/EG daher aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (7) Das einheitliche Musterformular enthält außerdem Informationen und Daten über den Schutz von Tieren beim Transport, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen. Der Durchführungsbeschluss 2013/188/EU der Kommission ⁽³⁾ enthält derzeit Vorschriften für die Jahresberichte betreffend die Kontrollen zum Schutz von Tieren beim Transport. Im Interesse der Kohärenz und der Rechtssicherheit sollte der Durchführungsbeschluss 2013/188/EU daher aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (8) Da die Verordnung (EU) 2017/625 mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 gilt, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das einheitliche Musterformular, das für die Informationen und Daten in dem von jedem Mitgliedstaat vorzulegenden Jahresbericht gemäß Artikel 113 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 zu verwenden ist, festgelegt.

Artikel 2

Einheitliches Musterformular

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen und Daten gemäß Artikel 113 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 anhand des einheitlichen Musterformulars im Anhang der vorliegenden Verordnung. Zu diesem Zweck ist die elektronische Fassung des einheitlichen Musterformulars zu verwenden, die im computergestützten Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) bereitgestellt ist.

Artikel 3

Aufhebung

Die Entscheidung 2006/778/EG und der Durchführungsbeschluss 2013/188/EU werden mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Dezember 2019.

⁽²⁾ Entscheidung 2006/778/EG der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (ABl. L 314 vom 15.11.2006, S. 39).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2013/188/EU der Kommission vom 18. April 2013 betreffend die Jahresberichte über nichtdiskriminierende Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 107).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Von (Mitgliedstaat) für den Zeitraum vom 1.1.(xxxx) bis 31.12.(xxxx) vorgelegter Jahresbericht

TEIL I

1. Einführung

2. Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

3. Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

4. Gebühren oder Kostenbeiträge

TEIL II

1. Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit, Lauterkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln, darunter Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz der Interessen und der Information der Verbraucher, sowie Vorschriften über die Herstellung und Verwendung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

1.1 Gesamtschlussfolgerung zum erreichten Grad der Einhaltung

1.2 Amtliche Kontrollen von Wirtschaftsteilnehmern/Betrieben

Zugelassene Betriebe	Zahl der Betriebe	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Mit allgemeinen Tätigkeiten befasste Betriebe (Kühlhäuser, Wiederumhüllungs- und Umpackbetriebe, Großhandelsmärkte, Kühlschiffe)		
Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren		
Fleisch von Geflügel und Hasentieren		
Zuchtwildfleisch		
Jagdwildfleisch		
Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch		
Fleischerzeugnisse		
Lebende Muscheln		
Fischereierzeugnisse		
Kolostrum, Rohmilch, Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und Milcherzeugnisse		
Eier und Eiprodukte		
Froschschenkel und Schnecken		
Ausgelassene tierische Fette und Grieben/Grammeln		
Behandelte Mägen, Blasen und Därme		
Gelatine		

Kollagen		
Hochverarbeitete(s) Chondroitinsulfat, Hyaluronsäure, andere hydrolysierte Knorpelprodukte, Chitosan, Glucosamin, Lab, Hausenblase und Aminosäuren (HRP)		
Honig		
Sprosen		
Registrierte Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe	Zahl der Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Pflanzenbau		
Tierproduktion		
Gemischte Landwirtschaft		
Jagd		
Fischerei		
Aquakultur		
Obst- und Gemüseverarbeitung		
Herstellung pflanzlicher Öle und Fette		
Mahl- und Schälmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen		
Herstellung von Back- und Teigwaren		
Herstellung sonstiger Nahrungsmittel		
Getränkeherstellung		
Großhandel		
Einzelhandel		
Transport- und Lagerarbeiten		
Gastronomie		
Sonstige		

[illegible]

16. Lebensmittel für eine besondere Ernährung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾										
17. Getränke										
Nichtalkoholische Getränke*										
Alkoholische Getränke, einschließlich ihrer alkoholfreien Entsprechungen oder ihrer Entsprechungen mit geringem Alkoholgehalt*										
18. Verzehrfertige süße oder herzhaftes Hap-pen und Knabbereien										
19. Dessertspeisen, ausgenommen Produkte der Kategorien 1, 3 und 4										
20. Nahrungsergänzungsmittel gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ , ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder										
21. Verarbeitete Lebensmittel, die nicht in die Kategorien 1 bis 17 fallen, ausgenommen Säuglings- und Kleinkindnahrung										
22. Sonstige — Lebensmittel, die nicht in die Kategorien 1 bis 21 fallen										
Lebensmittelkontaktmaterialien										

1.5 Kommentarfeld*

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

⁽²⁾ Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).

1.6 Verstöße				Aktionen/Maßnahmen	
Verstöße bei Wirtschaftsteilnehmern/Betrieben				Administrativ	Gerichtlich
	Bei amtlichen Kontrollen festgestellt	Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe*	Zahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe, bei denen Verstöße festgestellt wurden*		
Zugelassene Betriebe					
Mit allgemeinen Tätigkeiten befasste Betriebe (Kühlhäuser, Wiederumhüllungs- und Umpackbetriebe, Großhandelsmärkte, Kühlschiffe)					
Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren					
Fleisch von Geflügel und Hasentieren					
Zuchtwildfleisch					
Jagdwildfleisch					
Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch					
Fleischerzeugnisse					
Lebende Muscheln					
Fischereierzeugnisse					
Kolostrum, Rohmilch, Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und Milcherzeugnisse					
Eier und Eiprodukte					
Froschschenkel und Schnecken					
Ausgelassene tierische Fette und Grieben/Grammeln					
Behandelte Mägen, Blasen und Därme					
Gelatine					
Kollagen					
HRP					
Honig					
Sprossen					

Registrierte Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe					
Pflanzenbau					
Tierproduktion					
Gemischte Landwirtschaft					
Jagd					
Fischerei					
Aquakultur					
Obst- und Gemüseverarbeitung					
Herstellung pflanzlicher Öle und Fette					
Mahl- und Schälmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen					
Herstellung von Back- und Teigwaren					
Herstellung sonstiger Nahrungsmittel					
Getränkeherstellung					
Großhandel					
Einzelhandel					
Transport- und Lagerarbeiten					
Gastronomie					
Sonstige					
Betriebe, die Lebensmittelkontaktmaterialien herstellen					

Verstöße bei Lebensmitteln								Aktionen/Maßnahmen	
	Bei amtlichen Kontrollen festgestellte Verstöße							Administrativ	Gerichtlich
	Mikrobiologische Kriterien	Pestizidrückstände in Lebensmitteln	Kontaminanten in Lebensmitteln	Rückstände von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln	Lebensmittelkennzeichnung, Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben	Stoffe zur Verbesserung von Lebensmitteln (Zusatzstoffe, Enzyme, Aromen, Verarbeitungshilfsstoffe)	Sonstige		
1. Milcherzeugnisse									
2. Alternativen zu Milcherzeugnissen									
3. Fette und Öle sowie Fett- und Ölemulsionen									
4. Speiseeis									
5. Obst und Gemüse									
6. Süßwaren									
7. Getreide und Getreideerzeugnisse									
8. Backwaren									
9. Frischfleisch									
<i>Als Haustiere gehaltene Huftiere*</i>									
<i>Geflügel und Hasentiere*</i>									
<i>Zuchtwild*</i>									
<i>Frei lebendes Wild*</i>									
10. Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch									
<i>Hackfleisch/Faschiertes*</i>									
<i>Fleischzubereitungen*</i>									
<i>Separatorenfleisch*</i>									

11. Fleischerzeugnisse								
<i>Behandelte Mägen, Blasen und Därme*</i>								
<i>Gelatine, Kollagen und HRP*</i>								
12. Fisch und Fischereierzeugnisse								
<i>Lebende Muscheln*</i>								
<i>Fischereierzeugnisse*</i>								
13. Eier und Eiprodukte								
14. Zucker, Sirupe, Honig und Tafelsüßen								
15. Salz, Gewürze, Suppen, Soßen, Salate und Eiweißprodukte								
16. Lebensmittel für eine besondere Ernährung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013								
17. Getränke								
<i>Nichtalkoholische Getränke*</i>								
<i>Alkoholische Getränke, einschließlich ihrer alkoholfreien Entsprechungen oder ihrer Entsprechungen mit geringem Alkoholgehalt*</i>								
18. Verzehrfertige süße oder herz hafte Hap- pen und Knabbereien								
19. Dessertspeisen, ausgenommen Produkte der Kategorien 1, 3 und 4								
20. Nahrungsergänzungsmittel gemäß Arti- kel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder								

21. Verarbeitete Lebensmittel, die nicht in die Kategorien 1 bis 17 fallen, ausgenommen Säuglings- und Kleinkindnahrung									
22. Sonstige — Lebensmittel, die nicht in die Kategorien 1 bis 21 fallen									
Verstöße im Zusammenhang mit horizontalen Vorschriften							Aktionen/Maßnahmen		
	Bei amtlichen Kontrollen festgestellte Verstöße						Administrativ	Gerichtlich	
Genetisch veränderte Organismen (GVO) in Lebensmitteln:									
Nicht zugelassene GVO									
Kennzeichnung von GVO									
Bestrahlung									
Neuartige Lebensmittel									
Lebensmittelkontaktmaterialien									
Praktiken des Betrugs und der Täuschung									
1.7 Kommentarfeld*									
* Die Mitgliedstaaten können die mit einem Sternchen (*) markierten Textfelder oder Kästchen ausfüllen oder leer lassen.									
2. Absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt zum Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln									
2.1 Gesamtschlussfolgerung zum erreichten Grad der Einhaltung									

2.2 Amtliche Kontrollen

	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Kommerzieller Anbau von GVO zum Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln (Teil C der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾)	
Experimentelle Freisetzungen von GVO im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln (Teil B der Richtlinie 2001/18/EG)	
Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zum Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln	

2.3 Kommentarfeld*

2.4 Verstöße

2.4 Verstöße				Aktionen/Maßnahmen	
	Bei amtlichen Kontrollen festgestellt	Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer*	Zahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer, bei denen Verstöße festgestellt wurden*	Administrativ	Gerichtlich
1. Kommerzieller Anbau von GVO zum Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln					
2. Experimentelle Freisetzungen von GVO im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln					
3. Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zum Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln					
3.1 Nicht zugelassene GVO in Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial					
3.2 Kennzeichnung von GVO bei Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial					
Praktiken des Betrugs und der Täuschung					

⁽³⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

2.5 Kommentarfeld*

* Die Mitgliedstaaten können die mit einem Sternchen (*) markierten Textfelder oder Kästchen ausfüllen oder leer lassen.

3. Futtermittel und Futtermittelsicherheit auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Futtermitteln sowie die Verwendung von Futtermitteln, einschließlich Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz der Gesundheit, der Interessen und der Information der Verbraucher

3.1 Gesamtschlussfolgerung zum erreichten Grad der Einhaltung

3.2 Amtliche Kontrollen

Nach Betrieben	Zahl der Betriebe	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Betriebe, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ zugelassen sind		
<i>Primärproduzenten, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zugelassen sind*</i>		
Betriebe, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 registriert sind, ohne Primärproduktion		
<i>Primärproduzenten, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 registriert sind und die Bestimmungen in Anhang I der genannten Verordnung erfüllen*</i>		
Wirtschaftsteilnehmer (Landwirte), die Futtermittel verwenden		
Wirtschaftsteilnehmer, die im Bereich der Herstellung von und/oder dem Handel mit Fütterungsarzneimitteln tätig sind		
Nach horizontaler Vorschrift		Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Kennzeichnung von Futtermitteln		
Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln		

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1).

Zusatzstoffe in Futtermitteln (Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾)	
Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln (Artikel 2 der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾)	
Verbotene Materialien in Futtermitteln (Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾)	
Fütterungsarzneimittel (Richtlinie 90/167/EWG des Rates ⁽⁸⁾)	
Pestizidrückstände in Futtermitteln	
GVO in Futtermitteln	

3.3 Kommentarfeld*

3.4 Verstöße				Aktionen/Maßnahmen	
Nach Betrieben	Bei amtlichen Kontrollen festgestellt	Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe*	Zahl der kontrollierten Betriebe, bei denen Verstöße festgestellt wurden*	Administrativ	Gerichtlich
Betriebe, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zugelassen sind*					
Primärproduzenten, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zugelassen sind*					
Betriebe, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 registriert sind, ohne Primärproduktion					
Primärproduzenten, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 registriert sind und die Bestimmungen in Anhang I der genannten Verordnung erfüllen*					

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).

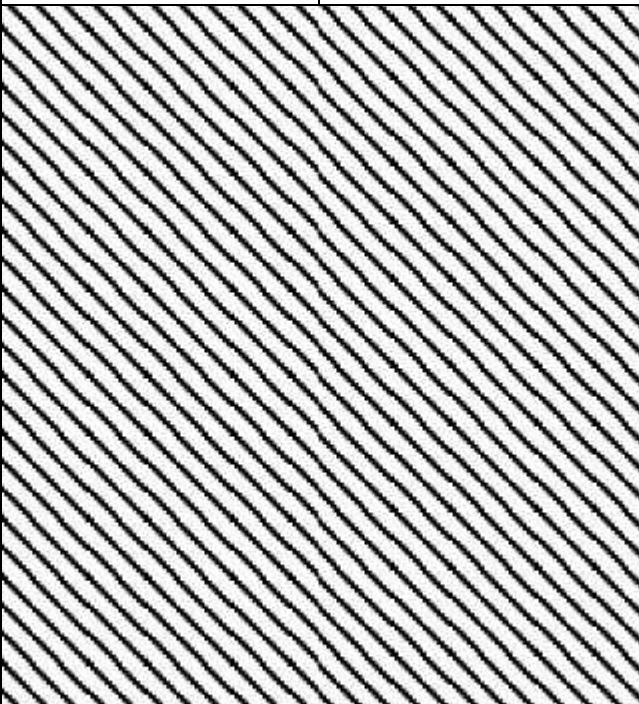
⁽⁶⁾ Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1).

⁽⁸⁾ Richtlinie 90/167/EWG des Rates vom 26. März 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft (ABl. L 92 vom 7.4.1990, S. 42).

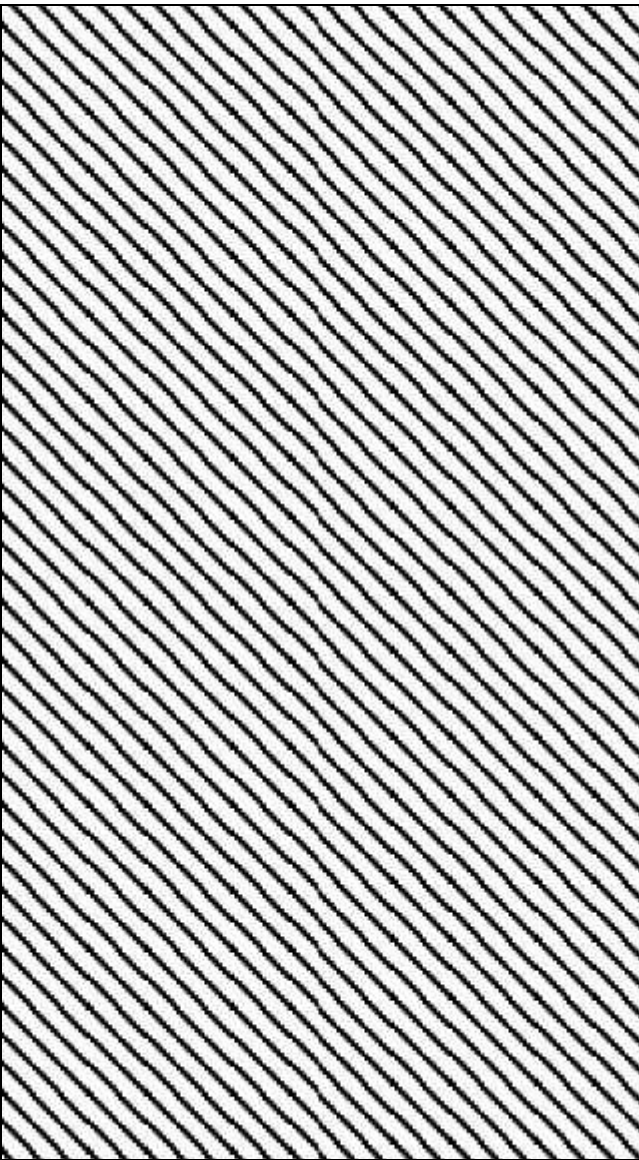
Wirtschaftsteilnehmer (Landwirte), die Futtermittel verwenden					
Wirtschaftsteilnehmer, die im Bereich der Herstellung von und/oder dem Handel mit Fütterungsarzneimitteln tätig sind					
Nach horizontaler Vorschrift	Zahl der festgestellten Verstöße			Administrativ	Gerichtlich
Verstoß des Erzeugnisses: Kennzeichnung/Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln, die in Verkehr gebracht wurden/werden sollen					
Verstoß des Erzeugnisses: Sicherheit von Futtermitteln, die in Verkehr gebracht wurden/werden sollen					
Zusatzstoffe in Futtermitteln (Verordnung (EG) Nr. 1831/2003)					
Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln (Artikel 2 der Richtlinie 2002/32/EG)					
Verbotene Materialien in Futtermitteln (Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009)					
Fütterungsarzneimittel (Richtlinie 90/167/EWG des Rates)					
Pestizidrückstände in Futtermitteln					
Nicht zugelassene GVO in Futtermitteln					
Kennzeichnung von GVO bei Futtermitteln					
Praktiken des Betrugs und der Täuschung					
3.5 Kommentarfeld*					
* Die Mitgliedstaaten können die mit einem Sternchen (*) markierten Textfelder oder Kästchen ausfüllen oder leer lassen.					
4. Anforderungen im Bereich Tiergesundheit					
4.1 Gesamtschlussfolgerung zum erreichten Grad der Einhaltung					

4.2 Amtliche Kontrollen

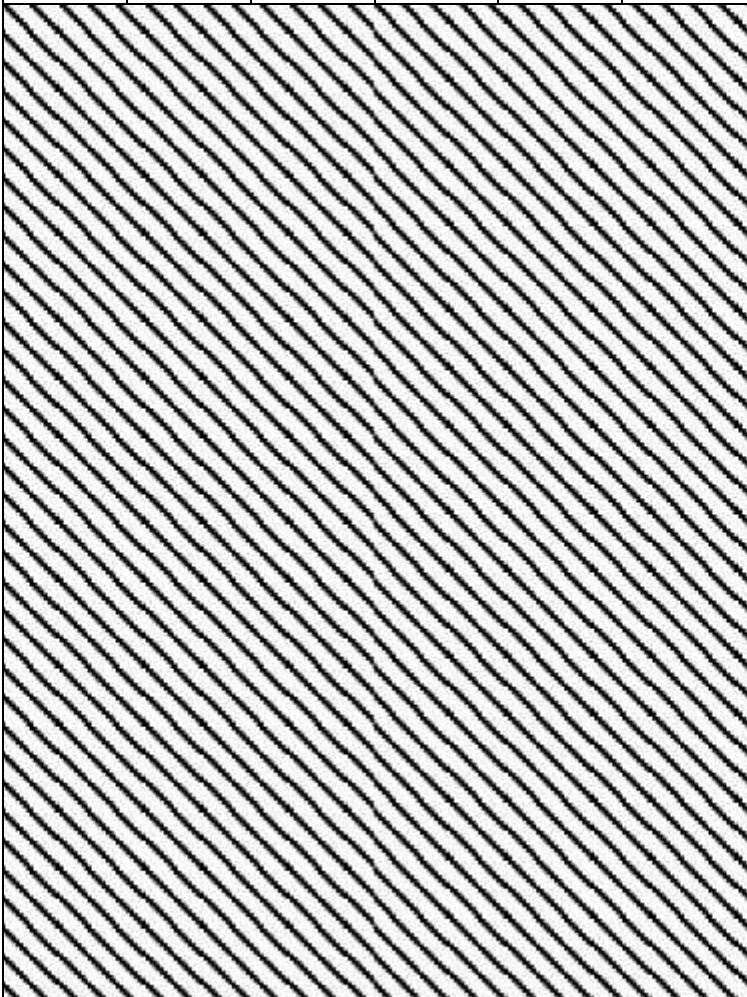
	Zahl der Betriebe/Einrichtungen	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Zahl der registrierten Tiere	Zahl der kontrollierten Tiere
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern			(zu Beginn des Berichtszeitraums oder an einem anderen nationalen Referenzdatum für die Tierstatistik)	
Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen			(zu Beginn des Jahres des Berichtszeitraums oder an einem anderen nationalen Referenzdatum für die Tierstatistik)	
Zugelassene Sammelstellen (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden)				
Zugelassene Händler (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine)				
Kontrollstellen (Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates ⁽⁹⁾)				
Zugelassene Einrichtungen, Institute und Zentren (Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽¹⁰⁾)				
Einrichtungen, die für den EU-Handel mit Geflügel und Bruteiern zugelassen sind				
Quarantäneeinrichtungen für Vögel				
Zugelassene Aquakulturbetriebe:				
<i>Zugelassene Aquakulturbetriebe für Fische*</i>				
<i>Zugelassene Aquakulturbetriebe für lebende Muscheln*</i>				
<i>Zugelassene Aquakulturbetriebe für Krebstiere*</i>				

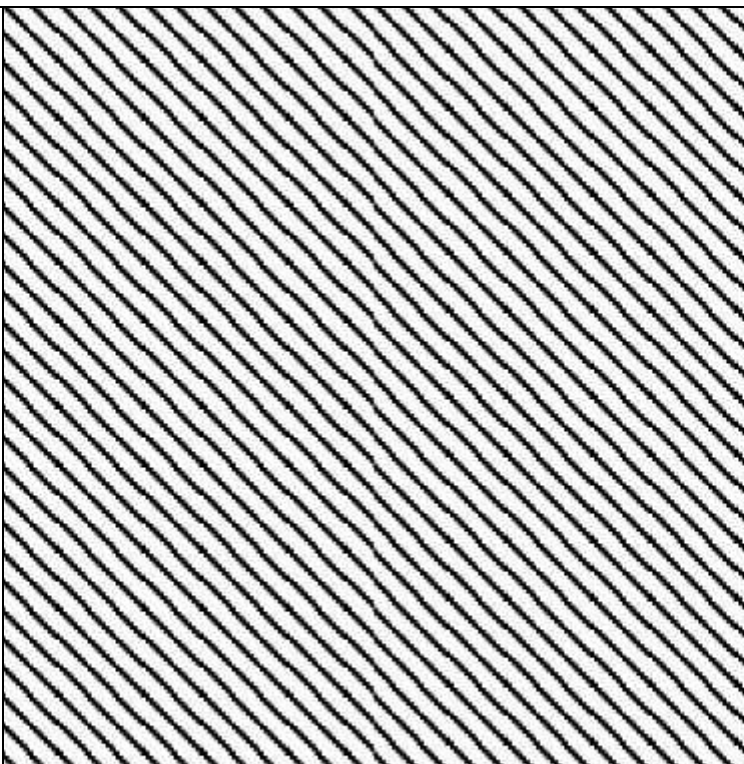
⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Kontrollstellen und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

Zugelassene Verarbeitungsbetriebe für Aquakulturtiere			
Besamungsstationen:			
<i>Rinder*</i>			
<i>Schweine*</i>			
<i>Schafe/Ziegen*</i>			
<i>Equiden*</i>			
Samendepots:			
<i>Rinder*</i>			
<i>Schafe/Ziegen*</i>			
<i>Equiden*</i>			
Embryo-Entnahmeeinheiten/-Erzeugungseinheiten:			
<i>Rinder*</i>			
<i>Schweine*</i>			
<i>Schafe/Ziegen*</i>			
<i>Equiden*</i>			

4.3 Kommentarfeld*

4.4 Verstöße		Aktionen/Maßnahmen							
	Zahl der Betriebe/Einrichtungen, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich	Verbringungsbeschränkung für einzelne Tiere		Verbringungsbeschränkung für alle Tiere		Vernichtung von Tieren	
				Betroffene Tiere	Betroffene Betriebe	Betroffene Tiere	Betroffene Betriebe	Betroffene Tiere	Betroffene Betriebe
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern									
Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen									
Zugelassene Sammelstellen (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden)									
Zugelassene Händler (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine)									
Kontrollstellen (Verordnung (EG) Nr. 1255/97)									
Zugelassene Einrichtungen, Institute und Zentren (Richtlinie 92/65/EWG)									
Einrichtungen, die für den EU-Handel mit Geflügel und Bruteiern zugelassen sind									
Quarantäneeinrichtungen für Vögel									
Zugelassene Aquakulturbetriebe:									
Zugelassene Aquakulturbetriebe für Fische*									
Zugelassene Aquakulturbetriebe für lebende Muscheln*									
Zugelassene Aquakulturbetriebe für Krebstiere*									
Zugelassene Verarbeitungsbetriebe für Aquakulturtiere									
Besamungsstationen:									
Rinder*									
Schweine*									

Schafe/Ziegen*			
Equiden*			
Samendepots:			
Rinder*			
Schafe/Ziegen*			
Equiden*			
Embryo-Entnahmeeinheiten/-Erzeugungseinheiten:			
Rinder*			
Schweine*			
Schafe/Ziegen*			
Equiden*			

Praktiken des Betrugs und der Täuschung

4.5 Kommentarfeld*

* Die Mitgliedstaaten können die mit einem Sternchen (*) markierten Textfelder oder Kästchen ausfüllen oder leer lassen.

5. Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben

5.1 Gesamtschlussfolgerung zum erreichten Grad der Einhaltung

5.2 Amtliche Kontrollen

Nach Betrieb/Anlage	Anzahl der Betriebe/Anlagen	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Betriebe oder Anlagen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zugelassen sind		
Betriebe oder Anlagen, die gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registriert sind		
Nach horizontaler Vorschrift		Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von tierischen Nebenprodukten/Folgeprodukten		

5.3 Kommentarfeld***5.4 Verstöße**

				Aktionen/Maßnahmen	
Nach Betrieben/Anlagen	Bei amtlichen Kontrollen festgestellt	Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe/Anlagen*	Zahl der kontrollierten Betriebe/Anlagen, bei denen Verstöße festgestellt wurden*	Administrativ	Gerichtlich
Betriebe oder Anlagen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen sind					
Betriebe oder Anlagen, die gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registriert sind					
Nach horizontaler Vorschrift	Zahl der festgestellten Verstöße			Administrativ	Gerichtlich
Verstoß des Erzeugnisses: Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von tierischen Nebenprodukten/Folgeprodukten:					
Kategorien 1 und 2*					
Kategorie 3*					

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

Verstoß des Erzeugnisses: Sicherheit von tierischen Nebenprodukten/Folgeprodukten:			
Kategorien 1 und 2*			
Kategorie 3*			

Praktiken des Betrugs und der Täuschung

5.5 Kommentarfeld*

* Die Mitgliedstaaten können die mit einem Sternchen (*) markierten Textfelder oder Kästchen ausfüllen oder leer lassen.

6. Anforderungen im Bereich Tierschutz

6.1 Gesamtschlussfolgerung zum erreichten Grad der Einhaltung

6.2 Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben (Richtlinie 98/58/EG des Rates ⁽¹²⁾)

Landwirtschaftliche Nutztiere (Tierkategorie)	Zahl der Produktionsstätten	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Verstöße		Aktionen/Maßnahmen	
			Gesamtzahl der kontrollierten Produktionsstätten*	Zahl der kontrollierten Produktionsstätten, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich
Schweine (im Sinne der Richtlinie 2008/120/EG des Rates ⁽¹³⁾)						
Legehennen (im Sinne der Richtlinie 1999/74/EG des Rates ⁽¹⁴⁾)						

⁽¹²⁾ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23).

⁽¹³⁾ Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5).

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53).

Hühner (im Sinne der Richtlinie 2007/43/EG des Rates ⁽¹⁵⁾)						
Kälber (im Sinne der Richtlinie 2008/119/EG des Rates ⁽¹⁶⁾)						
Sonstiges (bitte angeben)						

6.3 Analyse und Aktionsplan für den Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben

6.4 Tierschutz beim Transport (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates ⁽¹⁷⁾)

Schutz von Tieren beim Transport (nach Arten)	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Zahl und Kategorie der Verstöße						Aktionen/Maßnahmen	
		1. Transportfähigkeit der Tiere	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	3. Transportmittel	4. Wasser, Futtermittel, Reise- und Ruhezeiten	5. Unterlagen	6. Sonstige	Administrativ	Gerichtlich
Rinder									
Schweine									
Schafe/Ziegen									
Equiden									
Geflügel									
Sonstige									

6.5 Analyse und Aktionsplan für den Tierschutz beim Transport

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S. 19).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

6.6 Tierschutz zum Zeitpunkt der Tötung (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ⁽¹⁸⁾)

6.7 Kommentarfeld*

* Die Mitgliedstaaten können die mit einem Sternchen (*) markierten Textfelder oder Kästchen ausfüllen oder leer lassen.

7. Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

7.1 Gesamtschlussfolgerung zum erreichten Grad der Einhaltung

7.2 Amtliche Kontrollen

	Zahl der Wirtschaftsteilnehmer	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Wirtschaftsteilnehmer, die befugt sind, Pflanzenpässe auszustellen		
Wirtschaftsteilnehmer, die befugt sind, die Markierung anzubringen (Holzverpackungsmaterial, Holz oder andere Gegenstände)		

7.3 Kommentarfeld*

7.4 Verstöße

				Aktionen/Maßnahmen	
	Bei amtlichen Kontrollen festgestellt	Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer*	Zahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer, bei denen Verstöße festgestellt wurden*	Administrativ	Gerichtlich
Wirtschaftsteilnehmer, die befugt sind, Pflanzenpässe auszustellen					

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).

Wirtschaftsteilnehmer, die befugt sind, die Markierung anzubringen (Holzverpackungsmaterial, Holz oder andere Gegenstände)					
--	--	--	--	--	--

Praktiken des Betrugs und der Täuschung

7.5 Kommentarfeld*

* Die Mitgliedstaaten können die mit einem Sternchen (*) markierten Textfelder oder Kästchen ausfüllen oder leer lassen.

8. Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie über die nachhaltige Anwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide

8.1 Gesamtschlussfolgerung zum erreichten Grad der Einhaltung

8.2 Amtliche Kontrollen

Hinsichtlich des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	Zahl der Wirtschaftsteilnehmer	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Eingangsstellen		
Hersteller/Formulierer		
Verpacker/Umverpacker/Neuetikettierer		
Lieferanten/Großhändler/Einzelhändler — gewerbliche und/oder nicht gewerbliche Anwendung von PSM		
Lagerhäuser/Transportunternehmen/Logistikunternehmen		
Inhaber einer Zulassung/Genehmigung für den Parallelhandel		
Sonstige		
Hinsichtlich der Verwendung von PSM und der nachhaltigen Anwendung von Pestiziden	Zahl der Wirtschaftsteilnehmer	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Landwirtschaftliche Anwender		
Antragsteller im Rahmen der Basisprämienregelung oder von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterliegen dem Cross-Compliance-Kontrollsystem (CC)*		

Landwirtschaftliche Anwender außerhalb des Anwendungsbereichs der CC-Kontrollen*		
Sonstige gewerbliche Anwender		
Industrielle Anwendung, z. B. auf Gleisen, Straßen*		
Saatgutbehandlungsbetrieb*		
Auftragnehmer/Dienstleister für Spritz- und Sprühtätigkeiten*		
Forstwirtschaft*		
Nicht-landwirtschaftliche Flächen (Golfplätze/sonstige öffentliche Flächen)*		
Sonstige		

8.3 Kommentarfeld*

8.4 Verstöße

				Aktionen/Maßnahmen	
Hinsichtlich des Inverkehrbringens von PSM	Bei amtlichen Kontrollen festgestellt	Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer*	Zahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer, bei denen Verstöße festgestellt wurden*	Administrativ	Gerichtlich
Eingangsstellen					
Hersteller/Formulierer					
Verpacker/Umverpacker/Neuetikettierer					
Lieferanten/Großhändler/Einzelhändler — gewerbliche und/oder nicht gewerbliche Anwendung von PSM					
Lagerhäuser/Transportunternehmen/Logistikunternehmen					
Inhaber einer Zulassung/Genehmigung für den Parallelhandel					
Sonstige					

Hinsichtlich der Verwendung von PSM und der nachhaltigen Anwendung von Pestiziden	Bei amtlichen Kontrollen festgestellt	Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer*	Zahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer, bei denen Verstöße festgestellt wurden*	Administrativ	Gerichtlich
Landwirtschaftliche Anwender					
Antragsteller im Rahmen der Basisprämienregelung oder von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterliegen dem Cross-Compliance-Kontrollsystem (CC)*					
Landwirtschaftliche Anwender außerhalb des Anwendungsbereichs der CC-Kontrollen*					
Sonstige gewerbliche Anwender					
Industrielle Anwendung, z. B. auf Gleisen, Straßen*					
Saatgutbehandlungsbetrieb*					
Auftragnehmer/Dienstleister für Spritz- und Sprühtätigkeiten*					
Forstwirtschaft*					
Nicht-landwirtschaftliche Flächen (Golfplätze/sonstige öffentliche Flächen)*					
Sonstige					
Praktiken des Betrugs und der Täuschung					
8.5 Kommentarfeld*					

* Die Mitgliedstaaten können die mit einem Sternchen (*) markierten Textfelder oder Kästchen ausfüllen oder leer lassen.

9. Ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse

9.1 Gesamtschlussfolgerung zum erreichten Grad der Einhaltung

Gemäß Artikel 92f der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽¹⁹⁾ (in Verbindung mit der ersten Entsprechungstabelle in Anhang V der Verordnung (EU) 2017/625) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre mehrjährigen nationalen Kontrollpläne gemäß Artikel 109 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 die Überwachung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchgeführten Kontrollen der ökologischen/biologischen Produktion umfassen und dass die spezifischen Daten zu dieser Überwachung (im Folgenden „die ökologischen/biologischen Daten“) in dem in Artikel 113 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Jahresbericht enthalten sind. Die ökologischen/biologischen Daten müssen die in Anhang XIIIb der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Aspekte abdecken. Die Daten über die ökologische/biologische Produktion müssen auf Informationen über die von den Kontrollstellen und/oder Kontrollbehörden durchgeführten Kontrollen und über die von der zuständigen Behörde vorgenommenen Überprüfungen beruhen. Die Daten sind gemäß den jeweiligen Mustern in Anhang XIIIb und Anhang XIIIc der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorzulegen.

9.3 Kommentarfeld*

* Die Mitgliedstaaten können die mit einem Sternchen (*) markierten Textfelder oder Kästchen ausfüllen oder leer lassen.

10. Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse

10.1 Gesamtschlussfolgerung zum erreichten Grad der Einhaltung

10.2 Amtliche Kontrollen

	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen
Vor der Vermarktung	
Konventioneller Markt	
Elektronischer Handel	

10.3 Kommentarfeld*

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

10.4 Verstöße				Aktionen/Maßnahmen	
	Bei amtlichen Kontrollen festgestellt	Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer	Zahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich
Vor der Vermarktung					
Konventioneller Markt					
Elektronischer Handel					
Praktiken des Betrugs und der Täuschung					
10.5 Kommentarfeld*					

* Die Mitgliedstaaten können die mit einem Sternchen (*) markierten Textfelder oder Kästchen ausfüllen oder leer lassen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/724 DER KOMMISSION**vom 10. Mai 2019**

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 hinsichtlich der Benennung von berichterstattenden und mitberichterstattenden Mitgliedstaaten für die Wirkstoffe Glyphosat, Lambda-Cyhalothrin, Imazamox und Pendimethalin sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 hinsichtlich einer möglichen gemeinsamen Übernahme der Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG ⁽¹⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission ⁽²⁾ wird die Überprüfung eines Wirkstoffs einem berichterstattenden sowie einem mitberichterstattenden Mitgliedstaat zum Zweck des Erneuerungsverfahrens übertragen. Da die Überprüfung der Wirkstoffe Glyphosat, Imazamox und Pendimethalin noch keinem berichterstattenden oder mitberichterstattenden Mitgliedstaat übertragen wurde und die Genehmigungen der Wirkstoffe zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2024 auslaufen, sollte die Übertragung nun vorgenommen werden.
- (2) Die Übertragung sollte in einer Weise erfolgen, die eine gleichmäßige Aufteilung der Zuständigkeiten und der Arbeit unter den Mitgliedstaaten gewährleistet.
- (3) In Ausnahmefällen könnten die erwartete Arbeitsbelastung sowie die Komplexität der Überprüfung eines bestimmten Wirkstoffs die Kapazitäten eines einzelnen als Berichterstatter fungierenden Mitgliedstaats mit Unterstützung eines einzelnen mitberichterstattenden Mitgliedstaats übersteigen. In diesen Fällen kann eine weitere reichende Verteilung der Arbeitsbelastung sowie eine Bündelung des Fachwissens mehrerer Mitgliedstaaten durch die Benennung einer Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Daher sollte klargestellt werden, dass die Rolle eines berichterstattenden Mitgliedstaats gemeinsam durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten übernommen werden kann. In diesem Fall ist die Benennung eines mitberichterstattenden Mitgliedstaats nicht erforderlich. Daher sollten sich Mitgliedstaaten, die gemeinsam die Rolle eines berichterstattenden Mitgliedstaats wahrnehmen, über die Modalitäten der Arbeitsorganisation einigen. In diesem Zusammenhang sollte die Überprüfung des Wirkstoffs Glyphosat einer Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten übertragen werden.
- (4) Die Überprüfung von Imazamox sollte Griechenland als berichterstattender Mitgliedstaat und Italien als mitberichterstattender Mitgliedstaat übertragen werden.
- (5) Die Überprüfung von Pendimethalin sollte Schweden als berichterstattender Mitgliedstaat und den Niederlanden als mitberichterstattender Mitgliedstaat übertragen werden.
- (6) Im Einverständnis mit den betroffenen Mitgliedstaaten wird es ebenso als notwendig erachtet, einen anderen berichterstattenden Mitgliedstaat für den Wirkstoff Lambda-Cyhalothrin zu benennen, wobei eine gleichmäßige Verteilung der Zuständigkeiten und der Arbeit unter den Mitgliedstaaten gewährleistet werden sollte. Die Überprüfung zum Zweck des Erneuerungsverfahrens für Lambda-Cyhalothrin sollte Griechenland als berichterstattender Mitgliedstaat übertragen werden, wobei Frankreichs Rolle als Mitberichterstatter unverändert bleibt.
- (7) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽³⁾ ist das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission vom 26. Juli 2012 zur Übertragung der Überprüfung von Wirkstoffen auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens (ABl. L 200 vom 27.7.2012, S. 5).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

- (8) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 ist die Bearbeitung von Anträgen sowie der anschließend vorgelegten ergänzenden Dossiers und deren Bewertung durch einen als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaat, unterstützt durch einen als mitberichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaat, festgelegt. Die Verfahrensmodalitäten sollten jedoch für die zuvor erwähnten Ausnahmefälle, in denen die Überprüfung einer Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 übertragen wird, klargestellt werden. Diese Gruppe sollte die dem berichterstattenden Mitgliedstaat gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 übertragene Rolle gemeinsam übernehmen.
- (9) Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Abgaben gemäß Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollten für das Erneuerungsverfahren klargestellt werden.
- (10) Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 686/2012 und (EU) Nr. 844/2012 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zum Zweck des Erneuerungsverfahrens wird die Überprüfung der einzelnen, in der ersten Spalte des Anhangs aufgeführten Wirkstoffe entweder den in der zweiten Spalte des Anhangs aufgeführten berichterstattenden Mitgliedstaaten sowie den in der dritten Spalte des Anhangs aufgeführten mitberichterstattenden Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls einer Gruppe von in der vierten Spalte des Anhangs aufgeführten, gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten übertragen. Im letzteren Fall wird kein Mitberichterstatter ernannt.“

2. Der Anhang wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Unterabsatzes 4 ist ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs vom Hersteller des Wirkstoffs spätestens drei Jahre vor Ablauf der Genehmigung beim berichterstattenden Mitgliedstaat gemäß Spalte 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission (*) und beim mitberichterstattenden Mitgliedstaat gemäß Spalte 3 des genannten Anhangs oder bei jedem einzelnen Mitgliedstaat einer Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten gemäß Spalte 4 des genannten Anhangs einzureichen.“

(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission vom 26. Juli 2012 zur Übertragung der Überprüfung von Wirkstoffen auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens (ABl. L 200 vom 27.7.2012, S. 5)“;

- b) folgende Unterabsätze 4, 5 und 6 werden angefügt:

„Wird die Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats von einer Gruppe von Mitgliedstaaten gemäß Spalte 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 übernommen, so ist kein mitberichterstattender Mitgliedstaat zu benennen. In diesem Fall sind alle in dieser Verordnung enthaltenen Bezugnahmen auf „den berichterstattenden Mitgliedstaat“ als Bezugnahmen auf „die Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten“ zu verstehen.“

Vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags verständigen sich die gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten auf die Verteilung der Gesamtheit der Aufgaben und der Arbeitsbelastung.

Die Mitgliedstaaten, die Teil der Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten sind, bemühen sich um eine Einigung während der Überprüfung.“

2. Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) gegebenenfalls die Punkte, bei denen der mitberichterstattende Mitgliedstaat nicht mit der Bewertung des berichterstattenden Mitgliedstaats übereinstimmte, oder gegebenenfalls die Punkte, bei denen Mitgliedstaaten, die eine Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten bilden, zu keiner Einigung kamen.“

3. folgender Artikel 13a wird eingefügt:

„Artikel 13a

Gebühren und Abgaben

Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Gebühren und Abgaben erheben, die die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Arbeiten abdeckt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 wird wie folgt geändert:

1. In Teil B wird folgende vierte Spalte mit dieser Überschrift angefügt:

„Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten (in alphabetischer Reihenfolge in der jeweiligen Landessprache)“.

2. Teil C wird wie folgt geändert:

a) Die folgende vierte Spalte mit dieser Überschrift wird angefügt: „Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten (in alphabetischer Reihenfolge in der jeweiligen Landessprache)“.

b) Nach dem Eintrag für Geraniol wird folgender Eintrag eingefügt:

Wirkstoff	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat	Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten (in alphabetischer Reihenfolge in der jeweiligen Landessprache)
„Glyphosat			FR, HU, NL, SE“

c) Nach dem Eintrag für *Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus* (HearNPV) wird folgender Eintrag eingefügt:

Wirkstoff	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat	Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten (in alphabetischer Reihenfolge in der jeweiligen Landessprache)
„Imazamox	EL	IT“	

d) Der Eintrag für den Wirkstoff Lambda-Cyhalothrin erhält folgende Fassung:

Wirkstoff	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat	Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten (in alphabetischer Reihenfolge in der jeweiligen Landessprache)
„Lambda-Cyhalothrin	EL	FR“	

e) Nach dem Eintrag für *Paecilomyces fumosoroseus* Stamm Fe9901 wird folgender Eintrag eingefügt:

Wirkstoff	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat	Gruppe von gemeinsam als berichterstattender Mitgliedstaat fungierenden Mitgliedstaaten (in alphabetischer Reihenfolge in der jeweiligen Landessprache)
„Pendimethalin	SE	NL“	

